

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an **alle** Personen, die den Gefahrenbereich des ehemaligen Tagebaus III Werminghoff / Lohsa betreten oder zu betreten beabsichtigen.

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Kai Oliver Dammer

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-2101
Telefax: +49 3731 372-1009

KaiOliver.Dammer@
oba.sachsen.de *

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Tagebau III Werminghoff / Lohsa: Innenkippe Lohsa II

Änderung des räumlichen Umfanges des Sperrbereiches und Zwangsgeldandrohung

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-4146/221/7-2021/21431

Freiberg,
12. Juli 2021

Das Sächsische Oberbergamt erlässt folgende

Allgemeinverfügung

A. Entscheidungen

A.1 Verfügung

Auf der Grundlage der Sächsischen Hohlraumverordnung (SächsHohlrVO)¹ in Verbindung mit §§ 12 ff. des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG)² und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)³ wird gegenüber jedermann Folgendes angeordnet:

A.1.1 Änderung des Sperrbereichs

Mit Wirkung vom 12. Juli 2021 wird die Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2011 (Az.: 21-4772.08) und der Sperrbereich in der Fassung vom 3. Dezember 2019 (Az.: 21-4146/221/7-2019/31 028) auf den im Übersichtsplan vom 28. April 2021 eingetragenen Sperrbereich (Anlage: grüne Linie) räumlich geändert.

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für Besucher
können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.

¹ Sächsische Hohlraumverordnung vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191)
² Sächsisches Polizeibehördengesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389)
³ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

A.1.2 Betreten, Befahren und Benutzen

Mit Wirkung vom 12. Juli 2021 wird das Betreten, Befahren und Benutzen der Flächen des ehemaligen Tagebaues Lohsa, wie in dem beigefügten Übersichtsplan vom 28. April 2021 dargestellt, untersagt (Anlage: grüne Linie).

Ausnahmen können auf Antrag durch schriftliche Genehmigung des Sächsischen Oberbergamts erteilt werden.

A.1.3 Befristung

Die Änderung der Allgemeinverfügung gilt unbefristet; sie kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden.

Im Übrigen gilt die Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2011 unverändert.

Hinweise:

Der als Anlage beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Diese Allgemeinverfügung wird in den Verwaltungen der Gemeinden Lohsa und Spreeatal öffentlich sowie ortsüblich bekannt gemacht und tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

A.2 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer A.1 wird angeordnet.

A.3 Zwangsgeldandrohung

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das mit der Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2011 angeordnete Betretungsverbot wird ein Zwangsgeld in Höhe von

150,00 € (in Worten: Einhundertfünfzig 00/100 Euro)

angedroht.

A.4 Kosten

Für die Änderung der Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

Die Kippenflächen und Restlöcher in dem Gefahrenbereich, die in dieser Allgemeinverfügung geregelt werden, sind durch den Braunkohlenbergbau im „Tagebau III Werminghoff“ (Baufelder III bis V), später Tagebau Lohsa, entstanden.

Im Tagebau Lohsa wurde im Zeitraum 1950 bis 1984 in den Baufeldern III bis V das 2. Lausitzer Flöz abgebaut. Der angefallene Abraum wurde ab 1960 durch Abraumförderbrücken (AFB) in der Innenkippe abgelagert. Die AFB - Kippe bildet die heutige Geländeoberfläche, welche planiert und rekultiviert wurde.

Die Kippenmischböden weisen lockere bis sehr lockere Lagerungsverhältnisse auf und sind verflüssigungs- und grundbruchgefährdet. Verflüssigungsvorgänge laufen in der Regel sehr schnell ab und treten plötzlich und ohne Vorankündigung ein. Da sie einen kettenreaktionsartigen Charakter besitzen, dauern sie wenige Sekunden, bei staffelartigen Rutschungen nur wenige Minuten. Für betroffene Bereiche und sich darin befindliche Personen einschließlich ihrer Sachwerte ist keine Reaktions- und Rettungszeit vorhanden. So besteht bei Eintritt eines Setzungsfleißereignisses für Personen, die sich innerhalb der Rückgriffweite der Rutschung befinden, Lebensgefahr und eine außerordentlich hohe Beschädigungsgefahr für jegliche Sachwerte innerhalb der Rutschung. Rettungs- und Abwehrmaßnahmen sind kaum möglich.

In einem Teil des Randschlauches des ehemaligen Tagebaus Lohsa im Baufeld III wurde ein Ascherestloch (ARL) betrieben, in dem Kraftwerkaschen verkippt und verspült wurden.

Um die verbliebene Hohlform zu rekultivieren wurde diese von Mai 2000 bis April 2002 mit Kippensanden aufgefüllt. Die Böschungen wurden mittels Sprengverdichtung (SPV im Jahr 2000) und Rütteldruckverdichtung (RDV im Jahr 2002) gesichert und im Anschluss profiliert, sodass eine flach ausgebildete Geländesenke verblieben ist.

Im Ergebnis wurden die im ARL eingebauten Sandmassen, inklusive der Bereiche der Ein- und Ableiter, mehrfach dynamisch belastet (systematische Sprengungen beim Masseneinbau, intensive Geräteüberfahrten durch Bagger und Dumper, Verdichtung mittels Vibrationswalze). Spontane Verflüssigungen mit Geländeeinbrüchen können daher mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auch gegen zusätzliche Initiale, die unterhalb der bisherigen Größenordnungen liegen, ist das Material desensibilisiert.

Darüber hinaus weisen die aktuellen und künftigen Ufer- und Flachwasserbereiche der Senke nachweislich eine ausreichende Trittsicherheit auf und verfügen über natürliche Barrieren gegen unbeabsichtigtes Betreten und Befahren (dichter Schilfbewuchs, umgebender Bewuchs).

Damit ist die nachbergbauliche Gefährdung im ARL beseitigt.

Infolge natürlicher Prozesse ist die bisherige und weitere, biotoptypische Vernässung und Verschlammung unvermeidlich. Dies kann ein Betreten und/oder Befahren im Bereich des ARL weiter erschweren oder unmöglich machen. Es kann dabei zum lokalen Einsinken kommen, ein Versinken ist nicht zu erwarten. Dies gilt insbesondere (aber nicht ausschließlich) für Fahrzeuge auch bereits für augenscheinlich „trockene“ Randbereiche mit geringem Grundwasserflurabstand. Im Falle des Einsinkens benötigen die betroffenen Personen oder Fahrzeuge unter Umständen äußere Hilfe, um aus der Situation befreit zu werden. Solche Bedingungen und Erscheinungen sind für derartige

Vernässungsflächen – auch rein natürlicher Entstehung – charakteristisch und immanent und somit nicht vollständig und dauerhaft abstellbar.

Insgesamt ist festzustellen, dass das am ARL verbleibende Restrisiko das Niveau einer vergleichbaren natürlichen (nicht nachbergbaulichen) Teich- und Vernässungsfläche nicht übersteigt. Dieses Restrisiko kann nicht mehr dem nachbergbaulichen Charakter der Fläche zugeordnet werden.

Ausgenommen werden von der bisher dargestellten Bewertung muss der im nordöstlichen Bereich des ARL befindliche, ca. 120 m lange Abschnitt des Ableitgrabens inklusive des Rohrdurchlasses. Graben und Durchlass werden für die geordnete Ableitung der Wässer aus dem ARL benötigt. Sie sind nicht für eine dauerhafte Nutzung konzipiert. Die technische Lösung für diesen Bereich steht weiterhin aus, so dass dieser Bereich gesperrt verbleiben muss und zusätzliche Flächen des Ableitgrabens zu sperren sind.

Mit Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2011 hat das Sächsische Oberbergamt Innenkippenflächen des ehemaligen Tagebaus III Werminghoff / Lohsa für die Öffentlichkeit gesperrt, um die Öffentlichkeit vor möglichen Auswirkungen der vorliegenden geotechnischen Gefahren zu schützen.

Der Sperrbereich wurde mit Allgemeinverfügungen vom 6. März 2017 und 3. Dezember 2019 räumlich angepasst.

Im Ergebnis der dargestellten Erkenntnisse ist der Sperrbereich erneut anzupassen. Der Sperrbereich ist teilweise räumlich zu erweitern und teilweise aufzuheben, siehe Anlage.

Der verbleibende Gefahrenbereich wird im Gelände sichtbar durch Warnschilder gekennzeichnet. Die LMBV mbH wird von dem Sächsischen Oberbergamt angewiesen, die Beschilderung ab dem 12. Juli 2021 entlang der neu definierten Sperrlinie aufzustellen.

Trotz der rechtskräftigen Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2011 mit Anordnung des Betretungsverbots ist vorwiegend in den Sommermonaten ein Betreten dieses durch Beschilderung erkenntlichen Sperrbereichs von unbefugten Personen festzustellen. Die Allgemeinverfügung ist deshalb um eine Zwangsgeldandrohung zu erweitern.

B.2 Zuständigkeit

Das Sächsische Oberbergamt ist die gemäß § 12 SächsPBG i.V.m. §§ 1 und 3 Sächs-HohlVO sachlich zuständige Polizeibehörde für die zur Gefahrenabwehr erforderliche Durchführung der Maßnahmen an dem nicht mehr unter Bergaufsicht stehenden Tagebau Lohsa. Die Umsetzung der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr obliegt der hierfür bestimmten Projektträgerin, der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH.

Die Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes erstreckt sich darüber hinaus auch

darauf, sicherzustellen, dass Dritte während der Durchführung der Gefahrenabwehrmaßnahme nicht an Leib und Leben gefährdet werden. Die sachliche Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes für die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme beruht ebenfalls auf § 12 SächsPBG i.V.m. §§ 1 und 3 SächsHohlrVO.

B.3 Begründung des Betretungs- und Befahrungsverbots

Die Polizeibehörde kann gemäß § 12 Abs. 1 SächsPBG die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Der erweiterte Sperrbereich umfasst den Bereich, innerhalb dessen eine geotechnische Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann. Durch das Betreten und Befahren und dem damit verbundenen Initialeintrag kann es zu einem plötzlichen Setzungsfließereignis bzw. Verflüssigungsgrundbruch kommen. Der Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich ist deshalb lebensgefährlich und ist zu verhindern. Die erweiterte Sperrbereichsgrenze ist ab deren Wirkung durch entsprechende Beschilderung und Absperrung ersichtlich, so dass Dritte über die bestehende Gefahr und das Betretungsverbot informiert werden. Die Erweiterung des Sperrbereichs und somit des Betretungsverbotestellen daher ein geeignetes Mittel dar, um eine Gefährdung von Personen und Sachgütern wirksam zu verhindern.

Die Erforderlichkeit des Betretungsverbots ergibt sich aus der Funktion des Sperrbereichs selbst. Aufgrund der Tatsache, dass innerhalb des Gefahrenbereichs eine konkrete Gefahr für Personen und Sachgüter besteht, weil aufgrund der Charakteristik der ablaufenden Prozesse keine wirksame Vorwarn- oder Rettungsmöglichkeit besteht, müssen die Verbote für jedermann gelten. Eine andere wirksame Form des Schutzes der Allgemeinheit vor der Gefahr ist jedenfalls nicht erkennbar.

Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen dienen der Sicherstellung der eigentlichen Gefahrenabwehrmaßnahme und der Abwehr der konkreten Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum von Personen, die den Gefahrenbereich bewusst oder unbewusst betreten wollen. Da diese Personen nur teilweise zu ermitteln sind, kann die erkannte Gefahr nur durch die konkret gegenüber jedermann angeordneten Nutzungseinschränkungen abgewehrt werden. Dabei überwiegt der Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums den Einschränkungen durch die angeordneten Maßnahmen. Die Erweiterung des Sperrbereichs und des Betretungsverbotest ist daher angemessen in Hinblick auf diesen verfolgten Zweck.

Im Gegensatz dazu sind die Reduzierung des Sperrbereichs und die Aufhebung des Betretungsverbotest auf den dargestellten Flächen der Anlage eine notwendige Maßnahme in dem Sinne, dass infolge der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen und der eingestellten Nutzung (Vernässungsfläche) die ursprünglich festgestellten Gefahren, die von dem Ascherestloch ausgehen, und die Gefährdungen für die Öffentlichkeit dauerhaft beseitigt worden sind, so dass die mit Allgemeinverfügung ausgesprochenen Einschränkungen für die Öffentlichkeit (Betreten, Befahren, Benutzen) aufzuheben sind.

B.4 Befristung

Eine Aufhebung des gesamten Sperrbereichs und eine Freigabe aller Flächen ist erst zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem eine gefahrlose Nutzung der Flächen wieder möglich sein wird. Auf der Grundlage des gegenwärtigen Planungsstandes ist dieser Zeitpunkt nicht zu bestimmen. Die Anordnung ergeht deshalb unbefristet.

B.5 Anordnung des sofortigen Vollzugs

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der unter A.1 angeordneten Maßnahmen erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴. Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet ist.

Der angeordneten sofortigen Vollziehung ging eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung mit dem Aussetzungsinteresse der Adressaten voraus.

Die angeordnete Maßnahme ist die Grundlage für eine wirksame Abgrenzung des Gefahrenbereichs und damit für den Schutz der Öffentlichkeit. Die unverzügliche Umsetzung der angeordneten Maßnahmen ist angezeigt, um die Öffentlichkeit vor geotechnischen Gefahren wirksam und ohne Zeitverzug zu schützen.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich im Wesentlichen bereits aus den Gründen, die auch für diese Anordnung selbst maßgeblich sind. Das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgut höchsten Ranges überwiegt im vorliegenden Fall dem Interesse der Betroffenen an der uneingeschränkten Nutzung im definierten erweiterten Gefahrenbereich.

B.6 Anwendung von Verwaltungszwang

Die Veranlassung zum Tätigwerden ergibt sich aus den Feststellungen, dass Personen gegen das Betretungsverbot der Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2011 verstoßen. Die Verstöße sind vorwiegend in den Sommermonaten zu beobachten, die beschilderten und erkenntlichen Sperrbereiche werden betreten, mit Fahrrädern befahren und es wird gebadet. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig weitere Verstöße zu erwarten sind. Ein Einschreiten erscheint deshalb vor dem Hintergrund der im Sperrbereich vorhandenen und unverändert fortbestehenden Gefahrenlage dringend geboten.

Ein Verstoß gegen das angeordnete Betretungsverbot führt zu einer Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum. Dies kann vom Sächsischen Oberbergamt als Vollzugsbehörde nicht geduldet werden. Aufgrund der Gefahrenlage hat sich das Sächsische Oberbergamt daher zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2011 entschlossen.

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert werden ist

Gemäß § 2 SächsVwVG⁵ kann ein Verwaltungsakt, der zu einer Duldung oder Unterlassung verpflichtet, vollstreckt werden, wenn er unanfechtbar geworden ist. Zu vollstrecken ist er gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwVG durch die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Mit der Allgemeinverfügung vom 11. Januar 2011 ist jedermann dazu verpflichtet, ein Betreten des Sperrbereiches (Anlage) zu unterlassen, sofern hiervon für bestimmte Tätigkeiten und Nutzungen im Einzelfall keine Ausnahme erteilt worden ist. Die Allgemeinverfügung vom 11. Januar 2011 ist zudem unanfechtbar und damit bestandskräftig. Die allgemeinen Voraussetzungen der Verwaltungsvollstreckung liegen vor.

Die Anordnung des Betretungsverbots als Verpflichtung zur Unterlassung einer Handlung wird gem. § 19 Abs. 1 SächsVwVG mit Zwangsmitteln vollstreckt. Als Zwangsmittel wird Zwangsgeld angedroht, da es nach Einschätzung des Sächsischen Oberbergamts geeignet ist, zur Unterlassung des unbefugten Betretens des Sperrbereichs zu motivieren und somit zur Erfüllung dieser Rechtspflicht beizutragen. Die Verpflichtung zur Unterlassung des Betretens des Sperrbereichs stellt keine vertretbare Handlung im Sinne des § 24 Abs. 1 SächsVwVG dar, weswegen die Ersatzvornahme als Zwangsmittel hingegen ausgeschlossen werden kann. Auch die Ausübung unmittelbaren Zwangs gemäß § 25 SächsVwVG, wie z.B. das Fernhalten vom Sperrbereich unter Hinzuziehung von Polizeibeamten, ist nicht geeignet, da der Sperrbereich nicht rund um die Uhr bewacht werden kann.

Die Androhung von Zwangsgeld ist erforderlich, da es im Vergleich mit anderen geeigneten Zwangsmitteln des § 19 Abs. 2 SächsVwVG kein milderes Mittel gibt. Die mit Zwangsgeld einhergehenden Belastungen beeinträchtigen die Adressaten dieser Allgemeinverfügung im Verhältnis zu anderen Zwangsmitteln, wie z.B. Zwangshaft, am geringsten.

Die Androhung von Zwangsgeld dient der Durchsetzung des Betretungsverbots und damit der Abwehr der konkreten Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum von Personen, die den Gefahrenbereich betreten wollen. Da diese Personen nur teilweise zu ermitteln sind, kann die erkannte Gefahr nur durch konkret gegenüber jedermann angeordneten Nutzungseinschränkungen und deren Durchsetzung abgewehrt werden. Dabei überwiegt der Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums den Beeinträchtigungen, die mit der Androhung von Zwangsgeld einhergehen. Die Zwangsgeldandrohung zur Durchsetzung des Betretungsverbots ist daher angemessen in Hinblick auf den verfolgten Zweck.

Das Zwangsgeld wurde in bestimmter Höhe gemäß § 20 Abs. 1 SächsVwVG angedroht, so dass es die Adressaten dieser Allgemeinverfügung vom Betreten des Sperrbereichs abhält. Hierbei musste einerseits die Gefahrenlage betrachtet werden, die eine ernsthafte abschreckende Wirkung für den Fall einer Zuwiderhandlung erfordert. Andererseits mussten die bereits beobachteten Verstöße berücksichtigt werden.

⁵ Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist

B.7 Kostenentscheidung

Der Erlass dieser Anordnung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse zur Gefahrenabwehr von Amts wegen vorgenommen. Kosten werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG⁶) nicht erhoben.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Sächsischen Oberbergamt erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg.

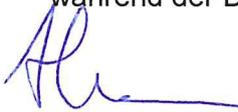
2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz⁷ erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@oba-sachsen.de-mail.de.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, gestellt werden. Der Antrag kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden auch elektronisch gestellt werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP – <http://www.egvp.de>).

Die Allgemeinverfügung kann nebst Lageplan des Sperrbereiches an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 03731 372 0)
- Internet unter <https://www.oba.sachsen.de/292.htm>
- Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 035724 56 93 0)
- Gemeinde Spreetal, Spremberger Straße 25 in 02979 Spreetal OT Burgneudorf während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 035727 520 0)



Martin Herrmann
Abteilungsleiter



Anlage: Übersichtskarte Wasserspeichersystem Lohsa II

⁶ Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

⁷ De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist